

**Vorwort**

Die Fachlichen Hinweise des Jobcenters Oldenburg sollen als Ergänzung zu den [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit](#) die örtlichen Regelungen zusammenfassen und als verbindliche Arbeitshilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen.

Für § 6 SGB II beziehen sich die Fachlichen Hinweise des Jobcenters Oldenburg ausschließlich auf den Bereich des Ermittlungsdienstes (§ 6 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz SGB II).

T r a u t m a n n  
Geschäftsführer

**Änderungen**

**23.12.2015**

Änderung des Begriffs „Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit“ in „Fachliche Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit“

**§ 6 SGB II Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Andere bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 27 Absatz 3 sowie für die Leistungen nach § 28, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen; sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung auch für die Aufgaben nach § 6b Absatz 1 Satz 1 erfolgen kann.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

**§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden

**§ 20 SGB X Untersuchungsgrundsatz**

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

**§ 21 SGB X Beweismittel**

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

Urkunden und Akten können auch in elektronischer Form beigezogen werden, es sei denn, durch Rechtsvorschrift ist etwas anderes bestimmt.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Eine solche Pflicht besteht auch dann, wenn die Aussage oder die Erstattung von Gutachten im Rahmen von § 407 der Zivilprozessordnung zur Entscheidung über die Entstehung, Erbringung, Fortsetzung, das Ruhen, die Entziehung oder den Wegfall einer Sozialleistung sowie deren Höhe unabweisbar ist. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Recht, ein Zeugnis oder ein Gutachten zu verweigern, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Falls die Behörde Zeugen, Sachverständige und Dritte herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung; mit Sachverständigen kann die Behörde eine Vergütung vereinbaren.

(4) Die Finanzbehörden haben, soweit es im Verfahren nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen.

**§ 67a SGB X Datenerhebung**

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
  - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
  - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
  - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,

2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn

a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder

b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder

bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,

2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder

3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,

2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder

3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,

2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder

3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

- 
1. **Ermittlungsdienst des Jobcenters Oldenburg**
  2. **Gesetzliche Grundlagen**
  3. **Grenzen**
  4. **Voraussetzungen**
  5. **Beauftragung und Verfahren**
  6. **Durchführung eines Hausbesuchs und Dokumentation**
  7. **Besonderheiten**
  8. **Hausbesuche ohne Beteiligung des Ermittlungsdienstes**

## 1. Ermittlungsdienst des Jobcenters Oldenburg

Das Jobcenter Oldenburg hat bereits im Jahr 2005 einen Ermittlungsdienst (Team 715) eingerichtet, der zur Inaugenscheinnahme von Wohnungen und zur Ermittlung von Sachverhalten beauftragt werden kann.

Die zu den Leistungsentscheidungen führenden Tatbestände sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur aus den Anträgen und Gesprächen im Innendienst bekannt. Der Mangel an Kenntnissen über entscheidungsrelevante Tatbestände kann zu Fehlentscheidungen und zu nicht erkannten sozialrechtlich regulierbaren Bedürfnissen der Leistungsberechtigten führen.

**Ziele  
(6.1)**

Der Ermittlungsdienst dient dazu, dieses Defizit zu beheben. Der Ermittlungsdienst ist als Instrument der bedarfsgerechten Leistungsgewährung mit Ausweitung des Aufklärungs- und Beratungsangebotes vor Ort zu sehen. Ziel des Ermittlungsdienstes ist es also nicht, beantragte Leistungen zu mindern, sondern verbesserte Voraussetzungen für zweckentsprechende und bedarfsgerechte Leistungsgewährung zu schaffen und eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen aufzudecken bzw. zu vermeiden.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Im Grundsatz befindet sich die Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung von Hausbesuchen in § 20 SGB X i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X. Danach ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen, bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen und kann nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auch eine Inaugenscheinnahme als erforderliches Beweismittel einstufen.

**Untersuchungs-  
grundsatz SGB X  
(6.2)**

Zum 01.08.2006 wurde zudem in § 6 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz SGB II festgelegt, dass die Träger der Grundsicherung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einen Außendienst einrichten sollen. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass der Außendienst das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen von Personen, die Leistungen beziehen oder bezogen haben, überprüfen soll, sofern dies nicht nach Aktenlage beurteilt werden kann. Der Außendienst soll also eine präventive Missbrauchskontrolle durchführen.

**Grundlage aus  
dem SGB II  
(6.3)**

Die Befugnisse des Ermittlungsdienstes werden im SGB II jedoch nicht geregelt. Bei der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz SGB II handelt es sich lediglich um eine reine Organisationsnorm, die dem Außendienst keine Befugnisse eingriffsrechtlicher Art zuspricht<sup>1</sup>.

## 3. Grenzen

Das Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ermittlungsdienstes - die Tatsachenermittlung im Rahmen von Sozialverwaltungsverfahren - wird in jedem Falle durch die Grundrechte, den

<sup>1</sup> Münder in LPK-SGBII, § 6 Rn. 13 f.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auch durch Datenschutzvorschriften begrenzt.

Die Wohnung der Leistungsberechtigten ist grundgesetzlich geschützt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ermittlungsdienstes haben kein Recht darauf, die Wohnung von Leistungsberechtigten zu betreten. Das gilt auch dann, wenn ein Leistungsmissbrauch hinreichend wahrscheinlich ist. Die Weigerung von Leistungsberechtigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ermittlungsdienstes Zutritt zu ihrer Wohnung zu gewähren, ist auf Grund des verfassungsrechtlichen Schutzes hinzunehmen und stellt keinen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I dar.

**Schutz der Wohnung**  
**(6.4)**

Auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist zu beachten. Verdeckte Ermittlungen und Observationen sind aus diesem Grunde unzulässig.

**Schutz der Persönlichkeitsrechte**  
**(6.5)**

Ebenso wichtig wie die Bewahrung der Grundrechte ist die Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Vor jedem Hausbesuch ist zu prüfen, ob dieser tatsächlich das geeignete, erforderliche und auch angemessene Mittel zur Zielerreichung darstellt oder ob die benötigten Informationen auch auf andere Weise, die die Leistungsberechtigten weniger belastet, beschafft werden können.

**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**  
**(6.6)**

In diesem Zusammenhang darf auch § 67a SGB X nicht außer Acht gelassen werden. Danach dürfen nur solche Sozialdaten ermittelt werden, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Welche Auskünfte dies tatsächlich sind, ist in der Praxis oftmals schwierig abzugrenzen. Dabei ist zu beachten, dass Daten grundsätzlich von den Betroffenen direkt zu erheben sind und diese über Sinn und Zweck der Datenerhebung zu unterrichten sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen dürfen Dritte bei der Datenerhebung befragt werden.

**Datenschutz**  
**(6.7)**

#### **4. Voraussetzungen**

Aus der Gesetzesbegründung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz SGB II geht zwar hervor, dass ein Ermittlungsdienst präventive Missbrauchskontrolle betreiben soll. Das bedeutet aber nicht, dass routinemäßig Hausbesuche durchgeführt werden dürfen um Leistungsmissbrauch auszuschließen. Es müssen bereits Indizien vorliegen, die eine Inaugenscheinnahme erforderlich machen, und eine Sachverhaltsaufklärung darf nicht auf anderem Wege möglich sein.

Aufgabe des Ermittlungsdienstes ist es nicht, Sachverhaltsaufklärungen vorzunehmen, die die Auftraggeberin/der Auftraggeber auch selbst erledigen könnte oder die mit anderen Mitteln als einem Hausbesuch unter Beachtung des Sozialdatenschutzes herbeigeführt werden könnte (Verhältnismäßigkeit).

**Hausbesuch verhältnismäßig?**  
**(6.8)**

Der Ermittlungsdienst kann aber auch im Interesse von Leistungsberechtigten tätig werden, um zu einer bedarfsgerechten Leistungsgewährung beizutragen.

**Anlässe für Hausbesuche**  
**(6.9)**

Bei folgenden Fallgestaltungen kann ein Hausbesuch geboten sein



(nicht abschließend):

- Bedarfsfeststellung bei Anträgen auf Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 SGB II (Einschränkungen bei Frauenhaus-Fällen und Obdachlosen sind zu beachten, s. [Fachliche Hinweise des Jobcenters Oldenburg zu § 24](#))
- Indizienfeststellung zur Widerlegung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft
- Überprüfung von Wohnverhältnissen, z.B. Wohnfläche oder Schäden an der Wohnung, die die Vermieterin/der Vermieter nicht behebt und die ggf. einen Umzug notwendig machen
- Prüfung der Verwertbarkeit bzw. Teilbarkeit bei unangemessenem selbst genutztem Wohneigentum
- Abgrenzung Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft

Bei der Gewährung von darlehensweisen Leistungen für Einrichtungs- oder Haushaltsgegenstände nach § 24 Abs. 1 SGB II (z.B. neue Waschmaschine, neues Bett) ist der Ermittlungsdienst **nicht** einzuschalten. Hier ist der Antrag der Leistungsberechtigten i.d.R. als glaubhaft anzusehen und die Leistungen sind antragsgemäß zu gewähren, sofern eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

**Darlehen  
(6.10)**

Sollten im Einzelfall begründete Zweifel an den darlehensweise geltend gemachten Bedarfen bestehen, kann der Ermittlungsdienst unter Beteiligung der Teamleitung zur Überprüfung beauftragt werden.

Da dem Zoll die Kontrolle der Schwarzarbeit obliegt, ist dies nicht Aufgabe des Ermittlungsdienstes. Die Prüfrechte des Ermittlungsdienstes würden für eine solche Aufgabe auch nicht ausreichen. Anzeigen über Schwarzarbeit sind daher über das Team Ordnungswidrigkeiten (716) dem Zoll zuzuleiten.

**Keine Kontrolle  
von Schwarzarbeit  
(6.11)**

## 5. Beauftragung und Verfahren

Eine Einschaltung des Ermittlungsdienstes erfolgt mit einem [Ermittlungsauftrag](#), soweit die Beauftragung geboten ist. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und die Gründe der Beauftragung sind ausführlich darzulegen.

Erwartet die Auftraggeberin/der Auftraggeber aus der Kenntnis der Klientel bei dem Hausbesuch Probleme, so ist dies im Auftrag zu vermerken.

Auf dem Vordruck oder durch Anlagen sind **alle Tatsachen** mitzuteilen, die bisher zum Sachverhalt bekannt sind. Ist eine anonyme Anzeige Grundlage des Auftrags, so ist diese dem Auftrag in Kopie beizufügen.

Sollte es sich um einen Eilt-Auftrag handeln, ist die Teamleitung zu beteiligen.

**Eilt-Aufträge  
(6.12)**

Je nach Auftragslage des Ermittlungsdienstes wird der Auftrag zeitnah abgearbeitet. I.d.R. sollte ein Ermittlungsauftrag binnen zehn Arbeitstagen erledigt sein. Dies schließt die Übermittlung des Prüfbe-

**Dauer  
(6.13)**

richts an die Auftraggeberin/den Auftraggeber ein.

## 6. Durchführung eines Hausbesuchs und Dokumentation

Ein Hausbesuch erfolgt aus Sicherheits- und Beweissicherungsgründen grundsätzlich mit zwei Personen. Hausbesuche erfolgen mit und ohne vorherige Ankündigung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ermittlungsdienstes geben sich gegenüber den Leistungsberechtigten als solche zu erkennen und sollen sich zu Beginn eines jeden Hausbesuches mit ihrem Dienstausweis ausweisen.

**Dienstausweis  
(6.14)**

Den Leistungsberechtigten sollen die Gründe für den Hausbesuch mitgeteilt werden. Zudem müssen die Leistungsberechtigten darüber informiert werden, dass sie die Zutrittserlaubnis verweigern können und eine Zustimmung nicht zu den Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I zählt. Auch ein Abbruch während des Hausbesuches ist möglich.

**Information der  
Leistungsberechtigten  
(6.15)**

Die Leistungsberechtigten dürfen, sofern sie es wünschen, jederzeit während des Hausbesuchs Einsicht in das Prüfprotokoll nehmen und eine Abschrift des Berichts erhalten. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die Leistungsberechtigten nach dem Hausbesuch eine Gendarstellung verfassen. Die Leistungsberechtigten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Ermittlungsdienst vergibt eine Auftragsnummer, die im Auftragsvordruck und auf dem Bericht sowie einer Excel-Tabelle, die zu Statistikzwecken geführt wird, notiert wird.

**Auftragsnummer  
und Bericht  
(6.16)**

Der Bericht des Ermittlungsdienstes soll den vorgefundenen Sachverhalt ohne Wertungen widerspiegeln und ist der zuständigen Mitarbeiterin/dem zuständigen Mitarbeiter in der Leistungsgewährung bzw. im Bereich Markt und Integration zeitnah - möglichst binnen zehn Tagen nach Auftragserteilung - zuzuleiten. Soweit sich im Rahmen des Einsatzes weitere relevante Erkenntnisse ergeben haben, werden diese ebenfalls im Bericht dargestellt. Der Bericht wird in schriftlicher und von den Ermittlungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern unterschriebener Form der Auftraggeberin/dem Auftraggeber zugeleitet.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber entscheidet über das weitere Verfahren auf Grundlage des Berichts.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber unterstützt ggf. den Ermittlungsdienst bei der Bemessung des finanziellen Unterschiedsbetrages, der sich durch den Einsatz des Ermittlungsdienstes ergeben hat (Minder Ausgaben).

**Wirtschaftliches  
Ergebnis  
(6.17)**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Zahlung nach dem Hausbesuch und der Zahlung, die ohne Hausbesuch erfolgt wäre. Bei einem dauerhaften Bedarf sind die finanziellen Auswirkungen ab dem Auftragsmonat für die verbleibende Zeit des Bewilligungszeitraumes zu ermitteln (max. sechs bzw.

zwölf Monate). Hierzu wird auf die [Fachlichen Weisungen SGB II der Bundesagentur für Arbeit](#) zu § 6 verwiesen.

Der Ermittlungsdienst wertet das wirtschaftliche Ergebnis auf Basis der Angaben der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus. Die Dokumentation erfolgt in Excel-Tabellen, deren Auswertung der Geschäftsführung jederzeit zur Verfügung steht.

## 7. Besonderheiten

Bei den Hausbesuchen müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ermittlungsdienstes einige Aspekte beachten.

Zunächst ist durch den verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung vor Betreten einer Wohnung oder eines Hausgrundstückes eine Zutrittserlaubnis notwendig. Diese kann auf verschiedene Arten erteilt werden. Leistungsberechtigte können eine Zutrittserlaubnis mündlich erteilen („Bitte kommen Sie herein.“) oder auch konkludent (z.B. Aufhalten der Wohnungstür, einladende Armbewegung, bei Grundstücken: offen stehende Gartenpforte, Klingel an der Haustür). Wird die Zutrittserlaubnis verweigert (z.B. mündlich: „Ich möchte nicht, dass Sie meine Wohnung betreten.“, Gartenpforte abgeschlossen), ist diese Weigerung vom Ermittlungsdienst zwingend zu beachten. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten liegt dann seitens der Leistungsberechtigten nicht vor. Eine Verweigerung der Zutrittserlaubnis kann allenfalls dazu führen, dass der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann und Leistungen ggf. abgelehnt oder aufgehoben werden müssen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht nachgewiesen wurden.

### **Zutrittserlaubnis (6.18)**

Auch wenn eine Zutrittserlaubnis erteilt wird, ist damit nicht die Durchsicht von Schränken erfasst. Der Ermittlungsdienst darf selbst keine Schränke öffnen oder dies von den Leistungsberechtigten verlangen. Wenn diese selbst und freiwillig ihre Schränke öffnen, kann der Ermittlungsdienst einen kurzen Blick hinein werfen. Ein „Durchwühlen“ von Bekleidung darf in keinem Falle erfolgen.

### **Durchsicht von Schränken (6.19)**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ermittlungsdienstes dürfen grundsätzlich keine Minderjährigen befragen. Zulässig wäre dies nur im Einzelfall, wenn das Kind direkt betroffen ist und die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter einer Befragung zustimmt.

### **Befragung Minder- jähriger (6.20)**

Nachbarschaftsbefragungen sind auf Grund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 67a Abs. 2 SGB X) unzulässig. Sofern zufällig Informationen in Erfahrung gebracht werden und Nachbarn diese von sich aus preisgeben (z.B.: ED steht vor der Wohnungstür und klingelt, Nachbar kommt vorbei und sagt „Herr X wohnt hier schon seit drei Wochen nicht mehr, keine Ahnung, wo der abgeblieben ist.“ oder „Wollen Sie zu Herrn X? Der arbeitet seit Montag bei der Firma Y und kommt immer erst abends zurück.“) können diese verwendet werden. Ggf. sind aber weitere Sachverhaltsaufklärungen erforderlich. Der Ermittlungsdienst darf sich aber den Nachbarn gegenüber nicht als solcher zu erkennen geben bzw. die Nachbarn nicht wissen lassen, dass die Leistungsberechtigten, um die es geht, Leistungen nach dem

### **Nachbarschaftsbe- fragung (6.21)**

SGB II erhalten.

Fotografien und Videoaufzeichnungen sind in der Regel im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als nicht erforderlich einzustufen. Im Einzelfall können sie jedoch, z.B. zur Dokumentation von Schäden in der Wohnung oder Schimmel, sinnvoll sein. Zuvor ist jedoch das Einverständnis der betroffenen Leistungsberechtigten einzuholen.

**Fotografien und  
Videoaufzeichnungen  
(6.22)**

## **8. Hausbesuch ohne Beteiligung des Ermittlungsdienstes**

Sollte im Einzelfall bei einer Sachverhaltsaufklärung durch einen Hausbesuch Eile geboten sein und der Ermittlungsdienst des Jobcenters Oldenburg diesen Hausbesuch aus Kapazitätsgründen nicht zeitnah durchführen können, so dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsgewährung oder des Bereichs Markt und Integration auch selbst einen Hausbesuch vornehmen. Wichtig ist, dass, wenn möglich, immer eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter gemeinsam zum Hausbesuch fahren und der Hausbesuch nicht allein durchgeführt wird.

Über die Notwendigkeit, den Hausbesuch selbst durchzuführen, ist ein kurzer Vermerk aufzunehmen. Dieser ist gemeinsam mit einem [Dienstreiseantrag](#) bei der Teamleitung vorzulegen. Für den Hausbesuch kann der [Dienstwagen](#) genutzt werden. Die entsprechende [Jobcenterverfügung](#) ist dabei zu beachten.

**Grundsätzlich** sind Hausbesuche jedoch vom Ermittlungsdienst durchzuführen.